

Flatz GmbH, A-6923 Lauterach (gültig ab 25.01.2018)

Offerte

Unsere Offerte sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Eventuelle Materialpreisveränderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Vertragsabschluß

Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Von uns vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Kunden auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden.

Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden „Allgemeine Lieferbedingungen“ haben den Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen unserer Kunden.

Preiserstellung

Die angegebenen Preise in der AB sind verbindlich, Irrtum ist jedoch vorbehalten. Bei Erhöhungen der Rohstoffkosten über 5 % sind wir jedoch berechtigt, die Preise auch nachträglich für noch offene Lieferungen entsprechend anzupassen.

Preise

Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, verstehen sich unsere Preise bei Bahnversand ab Bahnstation Wolfurt und bei Lkw-Versand ab Werk. Verlangt der Kunde eine teurere Versandart als vereinbart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge in einer Lieferung. Bei Rahmenbestellungen mit Abruflieferungen muss eine ausdrückliche Vereinbarung vorliegen. Die genannten Preise sind Nettopreise excl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lagerkosten

Wird eine Ware, die auf Abruf bestellt wurde, nicht innert 3 Monaten vollständig abgerufen, so sind wir berechtigt, die Ware zu fakturieren und die ab dem 3. Monat entstehenden Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Ware, die länger als 6 Monate am Lager liegt, muss abgenommen werden bzw. wird von uns nach Rücksprache verschrottet und einer Wiederverwertung zugeführt.



Paletten

Paletten und sonstige Lademittel werden ausgetauscht oder in Rechnung gestellt. Mehrwegverpackungen werden von uns zurückgenommen und dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Werkzeugkosten

Kosten für Produktions-Hilfsmittel (Klischees, Druck- und Stanzplatten, Formwerkzeuge usw.) sind nicht in den Stückpreisen inkludiert. Diese werden separat und anteilig in Rechnung gestellt und sind trotz anteiliger Verrechnung weiter in unserem Eigentum. Produktions-Hilfsmittel Skizzen und Druckunterlagen verbleiben zur weiteren fachgerechten Aufbewahrung in unserem Hause und werden von uns kostenlos gewartet. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach der letzten Verwendung 2 Jahre. Nach dieser Aufbewahrungsfrist können die Produktions-Hilfsmittel und sonstigen Unterlagen ohne weitere Verständigung des Kunden entsorgt werden.

Entwicklungskosten

Wir behalten uns das Recht vor, bei Auftragsvergabe der Serienfertigung an Mitbewerber, entstandene Kosten für beauftragte Entwicklungen und Anfertigung von Prototypen sowie technischen Unterlagen wie Zeichnungen/Daten an den Kunden in Rechnung zu stellen.

Liefertermin/Freigabe

Wellpappe, Karton, Zieh Dosen, EPS-Formteile: Die Lieferfrist beginnt erst nach Abklärung aller technischen Details bzw. Kunden-Freigabe des Prototyps bzw. „Gut zum Druck“ zu laufen.

EPS-Dämmplatten: Die Lieferung erfolgt grundsätzlich im Laufe des von uns bestätigten Tages. Fixterminzusagen sind nicht möglich – es können lediglich folgende Zeitfenster vereinbart werden: Früh: bis 10:00 Uhr, Vormittags: bis 12:00 Uhr, Im Laufe des Tages: bis 17:00 Uhr

Zahlungsbedingungen

Wenn keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, lautet die Zahlungskondition „10 Tage netto – ohne Abzug“. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Mindesthöhe der in Österreich jeweils üblichen Bankzinssätze zu verrechnen.

Maße und Maßabweichungen

Die Nennmaße bei allen Wellpappeverpackungen sind Innenabmessungen in der Reihenfolge Länge, Breite und Höhe und werden in Millimeter angegeben. Bei Wellpappezuschnitten bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellverlauf. Produktionsbedingte bzw. branchenübliche Toleranzen in den Abmessungen können nicht zum Anlaß einer Beanstandung gemacht werden.

Als geringfügige Abweichungen gelten folgende Maßtoleranzen:

Wellpappe, Karton: $\pm 1\%$, mindestens jedoch ± 3 mm.
 Zieh Dosen: gem. Artikel-Spezifikationen
 EPS-Formteile: $\pm 0,5\%$
 EPS-Dämmplatten: gem. CE-Kennzeichnung (siehe Datenblätter)

Gewichts- Druck- und Qualitätsabweichungen (Wellpappe)
 Folgende branchenübliche Gewichtsabweichungen können nicht zum Anlaß einer Beanstandung genommen werden:

Wellpappe, Karton $\pm 5\%$
 EPS-Formteile $\pm 10\%$
 EPS-Dämmplatten gem. Datenblatt

Durch Druckverfahren bedingte Farbunterschiede zwischen Andruck und Originaldruck können ebenfalls nicht beanstandet werden. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf einzelne Stücke an, maßgebend ist vielmehr die prozentuale Größe von $>3\%$ der gelieferten Mengen.

Liefermengenabweichungen

Wellpappe, Karton		Zieh Dosen		EPS-Formteile	
< 300 Stück	-10% / +30%	< 30.000	-10% / +30%	< 300 Stück	-15% / +30%
< 500 Stück	-12% / +25%	< 50.000	-12% / +25%	< 500 Stück	-12% / +25%
< 1000 Stück	-10% / +20%	< 100.000	-10% / +20%	< 1000 Stück	-10% / +20%
< 3000 Stück	-7% / +15%	< 250.000	-7% / +15%	< 3000 Stück	-7% / +15%
< 5000 Stück	-5% / +12%	< 500.000	-5% / +12%	< 5000 Stück	-5% / +12%
> 5000 Stück	-3% / +10%	> 500.000	-3% / +10%	> 5000 Stück	-3% / +10%

EPS-Dämmplatten: Mengen-Abstimmung auf ganze Bund lt. Datenblätter,

Retournahme von EPS-Dämmplatten

Nur in einwandfreiem Zustand und in Originalverpackung gegen Verrechnung einer Manipulationsgebühr von 25 %

Mängelrüge

Die Ware ist unverzüglich bei Lieferung vom Kunden auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden. Versteckte Mängel, die bei der Übernahme der Ware nicht sofort erkennbar sind, können nur anerkannt werden, wenn die Mängel-



anzeige binnen 3 Monaten nach Einlangen der Ware erstattet wird. Für mangelhafte Ware kann der Kunde unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware, unter Rückgabe der gelieferten, verlangen.

Produkthaftung

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind von uns pro Anlaßfall bis zu einem Betrag von 1,5 Mio Euro und für die erweiterte Produkthaftung bis zu einem Betrag von 150.000 Euro versichert. Diese Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

Patent- und musterrechtliche Haftung des Auftraggebers

Der Kunde hat uns klag- und schadlos zu halten, wenn vom Kunden vorgegebene Entwürfe, Muster oder dergleichen gegen einen Patent- oder Musterschutz verstoßen. Die Kennzeichnung der Verpackungen mit Symbolen (z.B. Grüner Punkt, Umweltzeichen) erfolgt im Auftrag des Kunden. Der Verkäufer wird von Schadenersatzverpflichtungen aus § 24 Warenzeichengesetz freigestellt.

Befreiung von der Lieferpflicht und Lieferverzug

Der Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von uns nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben. Sind wir mit der Lieferung im Verzug, auch wenn keine Betriebsunterbrechung durch höhere Gewalt vorliegt, so muß der Kunde eine angemessene Nachfrist bewilligen.

Verschlechterung der Vermögenslage

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät dieser mit der Zahlung einer unserer Fakturen in Verzug, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist bei Bahntransport der Versandbahnhof Wolfurt, bei Lkw-Versand das Lieferwerk. Gerichtsstand ist Bregenz oder Feldkirch.